



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-4/2-5548

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 227
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 12.01.2023

Wasserrecht

Maßnahme: Paardüker - Verlagerung des Abflussbereichs im Ecknach-Flutgraben
Antragsteller: Stadt Aichach
Stadtplatz 48, 86551 Aichach

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Aichach	Unterschneitbach	85
Aichach	Unterschneitbach	89

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach

Vorhaben:

Die Verlagerung des Abflussbereichs im Ecknach-Flutgraben erfolgt auf Grund der Nachrüstung des bestehenden Paardükers. Infolgedessen muss die Zufahrtsmöglichkeit für ein Containerfahrzeug zur Anlage aufgeweitet und ein ca. 25 m langes Teilstück des Flutgrabens im Böschungsbereich verlegt werden. Die Laufverschwenkung erfolgt auf einer Länge von 12 m, die Verlagerung des Abflussbereichs auf einer Fläche von 140 m.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



1. Nutzungskriterien – 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Der Gewässerausbau erfolgt in einem eng beschränkten, technisch vorgeprägtem Baufeld, welches am südwestlichen Stadtrand im FFH-Schutzgebiet liegt.

Die Baumaßnahme dient der Sicherstellung des ungeschmäleren Abflusses im Ecknach-Flutgraben auch bei Hochwasserlagen. Forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht beeinträchtigt. Auch andere Nutzungen werden weder erheblich noch nachhaltig durch das Vorhaben beeinträchtigt. Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Qualitätskriterien – 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Der beantragte Gewässerausbau befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden. Zudem befindet sich die Maßnahme in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ bewertet werden. Auch liegt der Standort der Maßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Paar.

Im Planungsgebiet der Maßnahme herrschen schutzwürdige und empfindliche Gleye vor.

Von der Verlagerung des Abflussbereiches sind keine natürlichen Ressourcen von erheblicher Qualität betroffen. Es werden ausschließlich ersetzbare Lebensraum- und Nutzungstypen beansprucht, die sich in kürzester Zeit wiedereinstellen werden. Schützenswerte Arten sind nicht betroffen. Die bestehenden Eigenschaften und Qualitäten der natürlichen Ressourcen Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht erheblich beeinträchtigt. Für die Umsetzung der Maßnahme wurde eine räumlich sehr eng gefasste Variante gewählt. Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3. Schutzkriterien – 2.3 Anlage 3 UVPG

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes



3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG - 2.3.1 Anlage 3 UVPG

FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“

Der beantragte Gewässerausbau befindet sich in einem FFH-Gebiet, welches aber technisch stark vorgeprägt (bestehender Düker mit Betonelementen, breiter Zufahrtsweg) ist. Der Ecknach-Flutgraben selbst ist ein künstlich angelegter Gewässerlauf. Von der Laufverschwenkung und der Verlagerung des Abflussbereiches sind keine schützenswerten Lebensraumtypen oder Arten betroffen. Angrenzende wertvollere Lebensraumtypen sind als Tabubereiche zu markieren und bei den Baumaßnahmen durch einen Bauzaun wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Unmittelbare wie mittelbare Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können somit bei sachgemäßer Ausführung der Planung ausgeschlossen werden.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen, ergibt sich, dass die Maßnahme mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der FFH-Gebietes „Paar und Ecknach“ vereinbar ist. Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet wird, so dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3.2. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG - 2.3.7 Anlage 3 UVPG

Nr. 7532-1198-001 „Röhricht in Flutgraben der Ecknach“

Der durch die Maßnahme betroffene Ecknach-Flutgraben ist in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Die geplante Abgrabung zum Retentionsraumausgleich liegt außerhalb des Biotopbereichs. Die punktuelle Laufverschwenkung liegt innerhalb des biotopkartierten Bereichs. Die betroffene Böschung ist an dieser Stelle gehölzfrei und von Brennesseln geprägt. Nach der Baumaßnahme werden die offenen Bodenbereiche mit gebietsheimischen Saatgut eingesät. Der Böschungsbewuchs wird sich daher nach Beendigung der Maßnahme schnell wiedereinstellen. Erhebliche Eingriffe sind damit wirksam auszuschließen.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen, ergibt sich, dass die Maßnahme mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Biotops Nr. 7532-1198-001 „Röhricht in Flutgraben der Ecknach“ vereinbar ist. Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet wird, so dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3.3. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes - 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Überschwemmungsgebiet der Paar

Der Gewässerausbau liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Paar.

Mit möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte sind nicht zu befürchten.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen, ergibt sich, dass die Maßnahme mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes der Paar vereinbar ist. Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet wird, so dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.



- 3.4. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind - 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU Umweltqualitätsnorm im Grundwasser für den chemischen Zustand

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Ausschlaggebend sind die Parameter Nitrat und Pflanzenschutzmittel. Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Eine Verschlechterung des Zustandes ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Maßnahme eingesetzt. Auch andere Schadstoffe werden dem Grundwasser nicht zugesetzt.

EU Umweltqualitätsnorm im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ zu bewerten sind. Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Eine Verschlechterung des Zustandes ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Bei der Maßnahme wird das Grundwasser nicht berührt.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

- 3.5. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind - 2.3.11

Bodendenkmal D-7-7532-0131 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der „Oberen Vorstadt“ von Aichach“

Die Maßnahme erfolgt in ca. 150 m Entfernung zu einem Bodendenkmal.

Auswirkungen auf das Bodendenkmal sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.